

«Und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen; und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid, noch Geschrei, noch Schmerz: Denn das was war, ist vergangen.»

Offenbarung 21, 4

«Er sprach zu mir: «Halt dich an mich, es soll dir jetzt gelingen; ich gebe mich selber ganz für dich, da will ich für dich ringen; denn ich bin dein und du bist mein und wo ich bleibe, da sollst du sein; uns soll der Tod nicht scheiden.»»

Martin Luther



Pfarrerin Sonja Gerber
Ev.-Ref. Kirchgem.
Johannes Bern



Neulich auf dem Friedhof ...

... traf ich mich zu Kaffee und Gipfeli mit Bestatter und Friedhofsgärtner. Die Kaffeepause fand im Raum hinter der Kapelle statt. Draussen peitschte der Wind den Regen über die Gräber des Schosshaldenfriedhofs. Wir waren durchnässt, hatten wir doch bis vor einigen Minuten mit der Trauerfamilie beim Grab einer Verstorbenen gestanden und ihre Asche beigesetzt. «War gut, dass der Abschied stattfinden konnte», meinte der Bestatter. Und fügte an: «Das kann man nicht verschieben.»

Ich teile seine Meinung. Die Trauer um einen Menschen lässt sich nicht konservieren. Auch wenn Corona dem Abschied viel von seiner Intensität nimmt. Die Trauer ist ein Weg. Angehörige schreiten auf ihm voran, die Stimmung, die Landschaft, ja die Trauer selbst verändern sich. Abschiednehmen braucht Zeit. Dabei können der letzte Besuch am Sterbebett oder das Beisetzen der Asche wichtige Stationen sein.

Vor dem Passafest in Jerusalem hatte sich auch für die Jüngerinnen und Jünger im Gefolge Jesu der Abschied angebahnt. Die Ereignisse rund um seinen Tod an Karfreitag und die Erfahrung der Auferstehung am Ostermorgen, das war auch ein Weg, der die Menschen zurück ins Leben führte. Sie merkten: Wir können wieder aufstehen und weitergehen.

Meine Aufgabe als Pfarrerin ist es, die Menschen auf dem Trauerweg zu begleiten, ihre Trauer auszuhalten und ihnen zuzuhören. Ich sehe mich als Anwältin der Hoffnung, selbst wenn es ganz dunkel ist.

Bestatterinnen und Bestatter, Gärtner, Floristinnen und Musikerinnen tragen mit ihrer Arbeit viel bei zu einem guten Abschied. Das Zusammenspiel aller Beteiligten ist wichtig.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an den Bestatter für das Gespräch zu Leben und Tod – bei Kaffee und Gipfeli!

RATGEBER

Vorsorgeauftrag

Wer infolge eines Unfalls, schwerer Erkrankung oder Alter urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Es müssen Anordnungen getroffen werden, damit diese Person weiter am Rechtsverkehr teilnimmt.

Im Fall einer Urteilsunfähigkeit prüft die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche Massnahmen für die handlungsunfähige Person anzuordnen sind. Regelmässig wird das eine Beistandschaft sein. Ob Familienmitglieder oder externe Personen als Beistände ernannt werden, liegt im Ermessen der KESB. Alle von der KESB eingesetzten Beistände sind gegenüber der Behörde rechenschaftspflichtig.

Um eine solche Beistandschaft zu verhindern, kann jede urteilsfähige Person mit einem Vorsorgeauftrag eine von ihr bestimmte Person als künftigen Beistand ernennen und behördliche Massnahmen vermeiden.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist an Formvorschriften geknüpft. Entweder wird er vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder man lässt ihn durch einen Notar beurkunden. Werden die Formvorschriften nicht eingehalten, entfaltet ein Vorsorgeauftrag keine Wirkung!

Je nach Komplexität eines Vorsorgeauftrages ist eine notarielle Beratung ohnehin angezeigt. Der Inhalt des Vorsorgeauftrages bestimmt sich nach den jeweiligen

Anordnungen des Auftraggebers, gestützt auf seine individuelle Lebenssituation und seine Bedürfnisse. Die diversen Aufgaben (Personensorge, Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr) können entweder einzeln oder vollständig übertragen werden. Der Auftrag kann umfassend erteilt oder auf bestimmte Geschäfte beschränkt werden. Es können konkrete Anweisungen gegeben oder bestimmte Handlungen gar verboten werden.

Erfährt die KESB, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Ist dies der Fall, prüft sie neben der Gültigkeit auch, ob die Urteilsunfähigkeit tatsächlich ein-

Melchior Schläppi,

Notar und Rechtsanwalt,
Interlaken. glatthard-law.ch



getreten ist und ob die beauftragte Person bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag als wirksam erklärt. Mit dieser Validierung erschöpfen sich die Kompetenzen der KESB.

Der Vorsorgeauftrag ist somit ein geeignetes Planungsinstrument, um die Selbstbestimmung selbst im Zustand der Urteilsunfähigkeit zu gewährleisten. Private Angelegenheiten werden von der Familie oder sonst nahestehenden Personen und nicht von der KESB wahrgenommen.

BEI EINEM TODESFALL IN BERN & REGION
WIR BERATEN, BEGLEITEN UND ENTLASTEN
KUNDENORIENTIERT UND TRANSPARENT

Abbetti
BESTATTUNGEN

Telefon (365/24h)
031 381 90 60

Abbetti AG Bestattungen
Murtenstrasse 5
3008 Bern

Filiale:
Solothurnstrasse 4
3422 Kirchberg / BE

www.abbetti.ch

R. Giovanelli,
Geschäftsleitung

143
Die Dargebotene Hand
Bern

Gutes tun. Mit einer Spende oder einem Legat.

Spendenkonto CH04 0900 0000 6032 4928 2 www.bern.143.ch

BESTATTUNGSDIENST
OSWALD KRATTINGER AG

Bümplizstrasse 104B, 3018 Bern-Bümpliz
info@krattingerag.ch / www.krattingerag.ch

031 991 11 77

seit 1972
24 Std. erreichbar

BÄRTSCHI
5/40 MM

DER FLORIST
LEBEN MIT BLUMEN

Wir begleiten Sie floristisch – auch in Trauerzeiten
Blumen spenden Trost und helfen den Schmerz und Verlust eines geliebten Menschen besser zu verarbeiten. Wir gestalten nach Ihren Wünschen Trauerkränze, Gestecke, Sargbouquets und Kirchendekorationen.

Köniz
derFlorist.ch GmbH
Könizstrasse 291, 3098 Köniz

Bern
Globus
Spitalgasse 17-21, 3011 Bern

Telefon: 031 971 02 27, www.derflorist.ch

Würdevoll und persönlich.
24 h-Telefon 031 333 88 00

EGLI
BESTATTUNGEN

Bern und Region
Breitenrainplatz 42, 3014 Bern, www.egli-ag.ch

Beat Burkhard
Bestatter / Thanatopraxie

Urs Gyger
Geschäftsleiter